



## Geschäftsordnung des Vereins Elterninitiative "Buddelkiste" e.V. Fassung vom 01.10.2019

### I. Aufnahme

1. Die Personensorgeberechtigten der in der Elterninitiative betreuten Kinder werden Mitglieder des Trägervereins Elterninitiative "Buddelkiste" e.V.
2. Die Kinder werden ab 4 Monate bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze frei sind.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Rates der Tagesstätte.
4. Wichtigstes Aufnahmekriterium ist die Altersstruktur, dann das Gleichgewicht der Geschlechter. Die aktive Mitarbeit der Eltern an der pädagogischen und organisatorischen Arbeit des Vereins und der Tageseinrichtung sind Voraussetzung. Sind alle genannten Kriterien erfüllt, so werden Geschwisterkinder bevorzugt.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Die Bescheinigung über die Untersuchung darf nicht älter als 6 Wochen sein.
6. Zur Aufnahme werden benötigt:
  - Ärztliche Bescheinigung
  - unterzeichneter Betreuungsvertrag
  - Grundsätzliche Einwilligungserklärung Kooperation
  - Einverständniserklärung Aktivitäten
  - Einverständniserklärung Bildungsdokumentation
  - Einverständniserklärung Telefon-/ Adressliste
  - Verpflichtungserklärung Abholberechtigung
7. Der Zeitpunkt der Aufnahme wird nach pädagogischen Erwägungen von den Erziehern/innen festgelegt.

8. Stichtag für die Meldung des Kindes an die Stadt Leverkusen ist das laufende Kindergartenjahr.

## II. Beiträge

1. Der Verein Elterninitiative "Buddelkiste" e.V. muss als Träger einer Kindertagesstätte einen Teil der anfallenden Betriebskosten (Personalkosten, Miete, Heizung, Strom, Wasser usw.) selbst tragen. Der Beitrag zum Trägeranteil beträgt. z.Z. 30 Euro pro Kind und Monat, darin ist ein steuerlich absetzbarer Mitgliedsbeitrag von z.Z. 8 Euro enthalten. Der Betrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für das Essen werden pauschal 55 Euro pro Monat berechnet. Der Gesamtbetrag wird monatlich rückwirkend abgebucht.
2. Essensgeld und Beitrag zum Trägeranteil sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien) oder bei Fehlzeiten des Kindes bis zur Kündigung voll zu zahlen.
3. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können auf schriftlichen Antrag der Beitrag zum Trägeranteil und das Essensgeld gestundet, oder teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand jeweils für ein halbes Jahr.

## III. Besuch des Kindergartens

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen. Ist ein Kind verhindert, so sind die Erzieher/innen bis 9.00 Uhr zu benachrichtigen. Die Tagesstätte ist von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Im Rahmen des Tagesablaufes gelten folgende bindende Uhrzeiten:

bis spätestens 9.00 Uhr müssen die Kinder in ihrer Gruppe sein und bis spätestens 16.30 abgeholt werden. Jeweils vor oder nach dem Essen können die Kinder abgeholt werden, ansonsten nach Absprache oder nach der Mittagsruhe von 14.00 bis 16.30 Uhr fließend.

Diese Zeiten sind unbedingt einzuhalten, um sinnvolle pädagogische Arbeit zu ermöglichen.

2. Name und Anschrift von abholenden Personen müssen im Büro schriftlich hinterlegt werden. Bei Familien, in denen nicht beide Elternteile sorgeberechtigt sind, ist es notwendig, der Einrichtung mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.

3. Wenn die Einrichtung aus betrieblichen Gründen (Renovierungsarbeiten, Inventur o.ä.) geschlossen bleiben muss, werden die Eltern rechtzeitig über Termin und Dauer durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt. Über eine Schließung der Einrichtung während der

Sommerferien und deren Dauer entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. An der Info-Wand im Flur werden alle wichtigen Termine (z.B. Elternabende) und Mitteilungen (z.B. Krankheiten, geplante Aktionen) angeschlagen. Es ist offizielles Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich dort regelmäßig zu informieren.

5. Spielsachen von zu Hause sollen nicht mit in die Einrichtung gebracht werden. Eine Ausnahme bildet der Spielzeugtag, an dem die Kinder ein Teil mitbringen dürfen. Der Spielzeugtag wird von den Erziehern/innen festgelegt.

#### IV. Versicherungsschutz

1. Die Kinder sind durch Bundesgesetz in der Einrichtung unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

- auf dem direkten, üblichen Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (z.B. Ausflüge, Besichtigungen)

2. Alle Unfälle die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin/ dem Leiter der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der Versicherung angezeigt werden kann.

3. Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

4. Für Schäden, die die Kinder in der Einrichtung verursachen, tritt eine Betriebs-Haftpflichtversicherung ein.

#### V. Ernährung

Die Ernährung erfolgt in der "Buddelkiste" hochwertig. Süßigkeiten (z.B. Bonbons, Schokolade) und stark zuckerhaltige Nahrungsmittel (z.B. Kuchen, Schokolade als Brotbelag) sind generell unerwünscht. Zu Geburtstagen können nach Absprache mit den Erziehern/innen Ausnahmen gemacht werden, wobei auch hier gesunde Ernährung (z.B. Vollwert-Kuchen, Obstteller) Priorität hat.

#### VI. Krankheit

1. Bei schweren Infektionskrankheiten, Fieber, akutem Durchfall und anderen

ansteckenden Krankheiten, auch in der Familie, sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Die Erzieher/innen sind in diesen Fällen zu benachrichtigen.

2. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (insbesondere Kinderkrankheiten und Läuse) die Einrichtung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung einzuholen und vorzuzeigen.

## VII. Mitarbeit der Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, an der inhaltlichen Gestaltung, der pädagogischen Arbeit und dem organisatorischen Ablauf der Einrichtung aktiv mitzuwirken.

2. Die verschiedenen Aufgaben, die für den reibungslosen Ablauf des Alltags in der Einrichtung unbedingt notwendig sind (z. B. das regelmäßige Reinigen der Tische und Stühle oder das Rasenmähen insb. im Sommer), sind in die Bereiche Indoor- und Outdoor unterteilt. Der Indoorbereich umfasst alle Aufgaben innerhalb der Einrichtung. Der Outdoorbereich betrifft alle Aufgaben, die außerhalb, d.h. auf dem kleinen und großen Spielplatz anfallen. Eine Auflistung aller Aufgaben wird an der Infotafel ausgehangen.

Jedes Elternpaar entscheidet für ein Jahr, welcher Gruppe es sich anschließen möchte. Entsprechend der anfallenden Aufgaben werden für die Outdoorgruppe 10 Plätze, für die Indoorgruppe 21 Plätze vergeben. Jedes Elternpaar bekommt zu Beginn des Jahres mehrere feste Termine pro Jahr entsprechend der Gruppeneinteilung zugeteilt, die unbedingt wahrgenommen werden müssen. Sollte einer der Termine nicht passen, kann der Termin in Eigenverantwortung innerhalb der Gruppe getauscht werden.

Da die Outdoorgruppe von März bis November aktiv ist, erhält jedes Elternpaar pro Quartal einen Termin. Für diesen werden 5 Elternstunden angerechnet. Die Indoorgruppe hingegen ist das ganze Jahr aktiv. Daher erhält jedes Elternpaar durchschnittlich 2,5 Termine pro Jahr, die jeweils mit 6 Elternstunden angerechnet werden.

Bei der Schlüsselübergabe für den jeweiligen Termin können die Aufgaben mit der Leitung besprochen oder ggf. abgeändert werden. Die Aufgaben können von Freitag nach Dienstschluss bis Sonntag erfüllt werden.

Zusätzlich müssen von jedem Elternpaar 10 Stunden Elternarbeit pro Jahr geleistet werden. Hierzu hängt an der Infotafel ein Aushang mit Aufgaben, für die man sich eintragen kann. Die Leitung legt für die jeweilige Aufgabe im Vorfeld eine anrechenbare Stundenanzahl fest.

Für die Stunden in den festen Gruppen wird die Leitung jeweils am Montag prüfen, ob und wie die Aufgaben grundsätzlich erfüllt wurden. Sollte es notwendig sein, muss nach

Dienstschluss am Montag durch das Elternpaar nachgebessert werden. Sofern keine Nachbesserung erfolgt, wird ein externer Dienstleister mit der Erfüllung der Aufgabe betraut. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem verantwortlichen Elternpaar in Rechnung gestellt, mindestens werden jedoch 15 EUR pro Stunde abgerechnet.

Für die 10 zusätzlichen Stunden außerhalb der festen Gruppen erfolgt eine Abrechnung gegen Ende des Kindergartenjahrs. Nicht geleistete Stunden werden mit 15 EUR pro Stunde berechnet.

## VIII. Kündigung

1. Eine Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des 2. Quartals. Diese kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Anmeldung eines anderen Kindes übergangslos belegt.

2. Stichtag für die Abmeldung des Kindes bei der Stadt Leverkusen und die Fälligkeit des letzten Beitrages zum Trägeranteil und des Essensgeldes ist bei Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres der 31.07. des laufenden Jahres.

3. Die Elterninitiative „Buddelkiste“ e.V. ist mit einer Frist von 1 Monat zur Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als 14 Tage ohne Angabe von Gründen vorliegt;
- eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Elterninitiative Buddelkiste e.V. nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.
- Eltern mit den zu leistenden Elternarbeitsstunden mehr als drei Monate in Verzug sind.